

Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 2-12 O 553/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

H. Probst
Verkündet am: 09.12.2011
Di Padova, JAe

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Kälberer & Titel
Knesebeckstr. 59-61, 10719 Berlin,
Geschäftszeichen: 1469/09KA40

gegen

Commerzbank AG vertr. d. d. Vorstand, d. vertr. d. d. Vorstandsmitglieder Martin Blessing, Frank Annuscheit, Markus Beumer, Dr. Achim, Kaiserplatz, 60311 Frankfurt am Main,

Beklagte

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main
durch die Richterin Kämpf als Einzelrichterin
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.10.2011

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.355,77 € Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots gegenüber der Beklagten auf Abtretung aller Rechte aus der vom Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Erste Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG im Nennwert von 25.000,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.01.2011 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der vom Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Erste Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG im Nennwert von 25.000,00 € resultieren.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 58 % und die Beklagte 42 % zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar für den Kläger aber nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Im Übrigen wird dem Kläger nachgelassen, die Vollstreckung durch die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadenersatz aus einer von ihm gezeichneten Beteiligung an der MHT Zweite Academy Film GmbH & Co Beteiligungs KG in Anspruch.

Die Beklagte konzipierte den Academy Filmfonds (im Folgenden: Fonds) und vertrieb die Beteiligungen. Im Jahre 2001 kam es zu einem Gespräch zwischen dem Kläger und der Mitarbeiterin der Beklagten, der Zeugin M . Gegenstand des Gesprächs war eine Beteiligung des Klägers an dem Fonds. Der Zeugin M lag dabei der sogenannte Langprospekt vor. Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf die Anlage K6 im Anlagenband verwiesen. Der Kläger erhielt anlässlich des Gesprächs eine Kurzinformation über den Fonds („Flyer“). Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf die Anlage K37 (Bl. 174 – 175 d.A.) verwiesen.

Die spätere Zeichnung der Beteiligung erfolgte am 23.08.2001 in Höhe eines Zeichnungsbetrags von 25.000,- € zuzüglich 5 % Agio. Hinsichtlich der Einzelheiten hierzu wird auf die Anlage K1 im Anlagenband verwiesen.

Laut Seite 4 des Langprospekts sieht das Konzept die Produktion von Filmen vor, für die der Fonds vor Produktionsbeginn Lizenzverträge mit der Gesellschaft Franchise Pictures in Los Angeles abschließt. Diese Gesellschaft garantiert dem Fonds für jeden einzelnen Film eine Einmalzahlung zum 31.12.2007 in Höhe der Produktionskosten des Films zuzüglich Agio. Der Fonds erhält zusätzlich eine Beteiligung an Einnahmen aus der Filmverwertung.

Auf Seite 7 des Langprospekts heißt es unter anderem:

„Sollten im Extremfall alle vom Fonds hergestellten Filme „flop“, d.h. der Fonds erzielt keinerlei laufende Lizenzeinnahmen, so werden am 31.12.2007 lediglich 100 % des Gesamtinvestitionsvolumens (ohne Agio) von der Commerzbank AG an den Fonds gezahlt (Mindestgarantie).“

Auf Seite 29 heißt es weiterhin zu dem vorbeschriebenen sogenannten „worst case-Szenario“:

„(...) Aufgrund dieser Zahlungen an den Fonds erhält der Anteilseigner eine Ausschüttung in Höhe von 95,24 % seiner Einlage zuzüglich Agio. (...) Sollten die laufenden Kosten entgegen der Prognose höher ausfallen, so kann die Ausschüttung an den Anteilseigner auch niedriger ausfallen.“

In der ausgehändigten Kurzinformation heißt es hierzu unter anderem:

„Im worst case wird unterstellt, dass alle vom Fonds produzierten Filme völlige „Flops“ sind. (...) In diesem Fall erhält der Fonds zum 31.12.2007 von der Commerzbank AG Zahlungen in Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens. Aufgrund dieser Zahlungen an den Fonds erhält der Anteilseigner eine Ausschüttung in Höhe von 100 % seiner Einlage ohne Agio. Hinweise zu dieser Kurzinformation: Die Beteiligung an Fonds hat unternehmerischen Charakter und weist somit Chancen und Risiken auf. Maßgeblich für ihre Zeichnung ist der Beteiligungsprospekt, der das Beteiligungsangebot einschließlich der mit einer Beteiligung verbundenen Risiken ausführlich darstellt.“

Der Kläger erhielt 94,647 % sowie 0,9299 % seiner Nominalbeteiligung als Ausschüttung ausgezahlt.

Mit Schreiben vom 04.03.2010 (Anlage K1a) seiner Prozessbevollmächtigten forderte der Kläger die Beklagte zur Zahlung von 8.655,77 € Zug-um-Zug gegen Übertragung der gezeichneten Anteile mit Frist bis zum 26.03.2010 auf.

Mit der Klageschrift bietet der Kläger die Übertragung seiner Beteiligung Zug-um-Zug gegen Erfüllung der streitgegenständlichen Schadenersatzansprüche an.

Der Kläger behauptet, die Zeugin M habe ihm den Fonds als 100 % sicher aufgrund einer Bankgarantie der Beklagten für die Rückzahlung der Einlage dargestellt. Auf die falsche Darstellung in der Kurzinformation habe sie ihn bei dem Beratungsgespräch, in dem die Kurzinformation übergeben wurde, nicht hingewiesen. Für seine Entscheidung, die Beteiligung zu zeichnen, sei die Lektüre der Kurzinformation, insbesondere die Garantie der Bank, maßgeblich gewesen. Den Langprospekt habe er erst nach der Zeichnung erhalten. Weiterhin behauptet er, er hätte bei ordnungsgemäßer Beratung den Fonds nicht gezeichnet und stattdessen den Investitionsbetrag festverzinslich zu 4 % p.a. angelegt.

Der Kläger beantragt mit der am 27.01.2011 zugestellten Klage,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 8.655,77 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 4 % aus 2.355,77 € seit dem 01. Januar 2008 bis zum 26. März 2010 und zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 8.655,77 € seit dem 29. März 2010 zu bezahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der vom Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Erste Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG im Nennwert von 25.000,00 € resultieren.
3. Die Verurteilung gemäß den Anträgen zu 1-2 erfolgt Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots gegenüber der Beklagten auf Abtretung aller Rechte aus der vom Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Erste Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG im Nennwert von 25.000,00 €.
4. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Abtretung aller Rechte aus der vom Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Erste Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG im Nennwert von 25.000,00 € sowie der Annahme der Abtretung der Rechte aus dieser Beteiligung in Verzug befindet.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 868,82 € zuzüglich Zinsen hieraus am dem 13. August 2010 in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie erhebt die Einrede der Verjährung und behauptet, der Kläger habe den Langprospekt mindestens zwei Wochen vor der Zeichnung erhalten. Die Zeugin M habe das Beratungsgespräch unter Verwendung des Langprospekts geführt und ausschließlich nur die Informationen erteilt, die im Prospekt enthalten sind (Beweis: Zeugin M). Sie ist der Ansicht, dieser Vortrag zum Beratungsgespräch sei ausreichend, weil Frau M dafür als Zeugin angeboten sei. Ferner sei der Langprospekt maßgeblich. Der Flyer weise darauf explizit hin.

Der Kläger ist der Ansicht, der Vortrag der Beklagten zum Beratungsgespräch sei nicht substantiiert.

Wegen des weiteren Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 28.10.2011 (Bl. 196 – 198 d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig.

Für den Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs liegt ein Feststellungsinteresse gemäß § 256 ZPO vor, da der Kläger ein berechtigtes Interesse an der Feststellung des Gefahrübergangs hat. Für den Antrag auf Feststellung der Freistellungsverpflichtung ergibt sich das Feststellungsinteresse daraus, dass künftige Verbindlichkeiten aus der Stellung als Gesellschafter nicht auszuschließen sind. Das Gleiche gilt für mögliche künftige steuerliche Nachteile.

II. Die Klage ist nur teilweise begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Schadenersatzanspruch in Höhe von 2.355,77 € gemäß §§ 280 Abs.1, 278, 249 Abs.1 BGB i.V.m. einem Beratungs – bzw. Vermittlungsvertrag.

Die Beklagte hat ihre vertragliche Aufklärungspflicht verletzt, da sie den Kläger bezüglich der Risiken des Fonds falsch informiert hat. Dabei kann dahinstehen, ob zwischen den Parteien ein Beratungs- oder Vermittlungsvertrag zu Stande gekommen ist. Denn auch der Vermittler ist – wie der Berater – verpflichtet, den Anleger zutreffend und vollständig über diejenigen tatsächlichen Umstände zu informieren, die für die Anlageentscheidung von besonderer Bedeutung sind.

Zwischen den Parteien ist zumindest ein Vermittlungsvertrag zu Stande gekommen. Es ist jedenfalls unstrittig, dass die Beklagte durch ihre Mitarbeiterin, die Zeugin M, den streitgegenständlichen Fonds angeboten und ihn mittels des Langprospekts zumindest mündlich erläutert hat.

Aufgrund des Vermittlungsvertrags schuldete die Beklagte eine zutreffende Auskunft über die Risiken der Anlage.

Die Bank muss ihren Kunden das Anlageobjekt näher erläutern. Sie trifft eine umfassende Informationspflicht. Dem Anleger müssen grundsätzlich alle Informationen mitgeteilt werden, die für die Anlageentscheidung wesentliche Bedeutung haben. Sie muss insbesondere die wesentlichen Merkmale und Risiken erläutern und ist auch als Anlagevermittlerin zur richtigen und vollständigen Information verpflichtet (BGH WM 2007, 2228).

Diese Pflicht hat die Beklagte verletzt. Sie hat den Kläger unzutreffend über das Risiko des Kapitalverlusts informiert. Die Falschberatung besteht darin, dass die Beklagte dem Kläger vor der Zeichnung unrichtiges schriftliches Material, nämlich die Kurzinformation (Anlage K37), übergab. Hierin wird die Aussage getroffen, dass im Fall des sogenannten worst case, nämlich wenn der Veräußerungserlös aus der Filmproduktion mit Null anzusetzen ist, der Anleger auf Grund der Zahlung der Beklagten im Rahmen der Schuldübernahme eine Ausschüttung von 100 % seiner Investition ohne Agio erhalte. Durch diesen Text wird der Eindruck vermittelt, die Beklagte sichere das Risiko des Kapitalverlusts im vorbeschriebenen Umfang ab. Dies ist aber unstreitig nicht der Fall. Vielmehr trägt der Anleger das Risiko des Totalverlusts. Die im Rahmen der Schuldübernahme zu leistende Zahlung der Beklagten erfolgt – wie die Kurzinformation noch richtig darstellt – ausschließlich in das Fondsvermögen. Hieraus folgt aber, dass für den Fall einer Belastung des Fondsvermögens mit Verbindlichkeiten eine 100 %ige Rückgewähr der Einlage nicht sichergestellt ist. Hierüber klärt der Langprospekt auf Seite 29 auf, wenn es heißt, dass der Anteilseigner im Falle des „worst case“ 95,24 % seiner Anlage zuzüglich Agio zurückerhalte, falls die laufenden Kosten nicht höher als prognostiziert ausfallen. Dieser Zusatz fehlt jedoch in der Kurzinformation.

Die Übergabe der Kurzinformation vor Zeichnung des Fonds ist zwischen den Parteien unstreitig. Der Kläger hat in seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 28.10.2011 dargelegt, Frau M habe ihm die Kurzinformation bei dem ersten, vor der Zeichnung geführten Gespräch übergeben. Diesen Vortrag hat die Beklagte nicht bestritten. Ein Bestreiten ist nicht in dem Vortrag zu sehen, der Kläger lege einen Flyer vor, welchen er „angeblich“ vor der Zeichnung erhalten habe. Der klägerische Vortrag wird dadurch nicht negiert. Die Kammer hat in der mündlichen Verhandlung der Beklagten einen entsprechenden richterlichen Hinweis erteilt. Eine Stellungnahme erfolgte nicht.

Die Falschberatung der Beklagten ist auch nicht dadurch entfallen, dass die Beklagte den Fehler richtig gestellt hätte. Für eine Richtigstellung trägt die Beklagte die Darlegungs- und Beweislast (BGH, Beschluss vom 19.07.2011, Az. XI ZR 191/10).

Eine Richtigstellung ist nicht während des Gesprächs erfolgt. Die Beklagte hat nicht substantiiert vorgetragen, dass die Zeugin M die Folgen der Schuldübernahme durch die Beklagte und den unzutreffenden Inhalt der Kurzinformation angesprochen hätte. Sie legt lediglich dar, die Zeugin M habe den Kläger „unter Verwendung des Prospekts beraten und ausschließlich nur die Informationen erteilt, die im Prospekt enthalten sind“. Dieser Beklagtenvortrag zum Inhalt des Gesprächs besagt nicht einmal, dass die Zeugin die wesentlichen Angaben des Prospekts vollständig dargestellt hat. Sie besagt lediglich, dass keine prospektwidrigen Angaben erfolgt sind. Ob das hier in Frage stehende Risiko überhaupt oder - um auf die Diskrepanz zur Kurzinformation aufmerksam zu machen - mit der dafür erforderlichen Deutlichkeit dargestellt wurde, bleibt offen.

Die Beklagte hat diesen Vortrag auch nicht substantiiert, obwohl der Kläger die Unsubstantiiertheit des Vortrags gerügt und durch Zitat der Rechtsprechung des BGH auf die Darlegungs- und Beweislast der Beklagten hingewiesen hatte. Ein richterlicher Hinweis nach § 139 ZPO war angesichts der klägerischen Ausführungen nicht mehr geboten.

Eine Richtigstellung ist nicht dadurch erfolgt, dass die Kurzinformation unmittelbar im Anschluss an die angesprochene Textstelle den Hinweis enthält, maßgeblich für die Zeichnung sei der „Beteiligungsprospekt“. In ihm würden die Risiken der Beteiligung ausführlich behandelt.

Denn selbst wenn der Langprospekt dem Kläger – was dieser bestreitet – bereits vor Zeichnung übergeben worden wäre, durfte sich die Beklagte allein aus diesem Grunde nicht darauf verlassen, dass der Kläger ohne besonderen Anlass aus eigener Initiative die Angaben der Kurzinformation anhand des Langprospekts auf ihre Richtigkeit überprüft. Für einen durchschnittlichen und verständigen Anleger hat das Nebeneinander von Kurzinformation und Langprospekt eine komplementäre Funktion. Letzterer dient nämlich der Ergänzung, Verdeutlichung und Vertiefung der Angaben der Kurzinformation. Dies entspricht auch erkennbar der Intention des erwähnten Verweises der Kurzinformation auf den Beteiligungsprospekt. Wenn aber - wie hier - die Aussage der Kurzinformation eindeu-

tig ist, besteht ohne besonderen Anlass kein hinreichender Grund, die Richtigkeit der Angabe anhand des Langprospekts zu überprüfen.

Ein besonderer Anlass kann gegeben sein, wenn ein Berater bzw. Vermittler eine Anlage im mündlichen Beratungsgespräch gerade hinsichtlich des streitgegenständlichen Punkts so eindringlich vorgestellt hatte, dass sich dem Anleger bei Lektüre der schriftlichen Information Zweifel an der Richtigkeit der dort enthaltenen Angaben aufdrängen müssen. Einen solchen Anlass des Klägers zur überprüfenden Lektüre des Langprospekts hat die Beklagte nicht vorgetragen. Er ist insbesondere nicht in dem Vortrag der Beklagte zum Verlauf des Gesprächs zu sehen. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Die fehlerhafte Beratung war auch kausal für die Anlageentscheidung des Klägers. Wäre der Kläger von der Beklagten auf die Unrichtigkeit der Kurzinformation aufmerksam gemacht worden, hätte er die Anlage nicht gezeichnet. Es greift hier die Vermutung des aufklärungsrichtigen Verhaltens, nämlich dass der Kläger bei zutreffender Aufklärung die Anlage nicht gezeichnet hätte. Dementsprechend hätte die Beklagte diese Vermutung erschüttern oder das Gegenteil nachweisen müssen. Beides ist hier nicht erfolgt.

Die Beklagte hat die fehlerhafte Beratung gemäß § 276 BGB zu vertreten. Sie hat nichts zu ihrer Exkulpation vorgetragen, obwohl sie gemäß § 280 Abs.1 Satz 2 BGB dafür die Darlegungs- und Beweislast hat.

Der Schaden des Klägers bezüglich des von ihm eingesetzten Kapitals zuzüglich Agio beträgt gemäß § 249 Abs.1 BGB 2.355,77 €. Er ist der Höhe nach unstrittig und berechnet sich aus der Differenz zwischen Zahlungen in Höhe von 26.250,- € und den erhaltenen Auszahlungen von 94,647 % und den Ausschüttungen von 0,9299 % des Nominalkapitals. Die Verurteilung erfolgt Zug-um-Zug, da insoweit eine Vorteilsausgleichung stattfindet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns in Höhe von 6.300,- € auf Grund der mangelnden Nutzung des in den Fonds eingezahlten Kapitals.

Ein solcher Anspruch ergibt sich nicht aus den §§ 280, 278, 252 BGB i.V.m. einem Beratungs- oder Vermittlungsvertrag. Die Voraussetzungen des § 252 BGB liegen nicht. Nach dieser Vorschrift wird vorausgesetzt, dass der entgangene Gewinn mit Wahrscheinlichkeit

zu erwarten gewesen wäre. Es gibt keinen Erfahrungssatz des Inhalts, dass ein Kapitalanleger, dem es unter anderem, wenn auch nicht allein, auf Steuervorteile ankommt, sein verfügbares Kapital bei Abstandnahme von einem ihm angebotenen Fonds festverzinslich anlegt. Es ist mindestens ebenso wahrscheinlich, dass er sich nach einer anderen möglichst steuerbegünstigten Anlage erkundigt. Die gegenteilige Ansicht beruht nach Auffassung der Kammer auf einer bei § 252 BGB unzulässigen ex-post-Betrachtung.

Die Einrede der Verjährung greift nicht durch. Die Beklagte hat bereits nicht dargelegt, zu welchem Zeitpunkt der Kläger Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen hatte bzw. unter Vermeidung grober Fahrlässigkeit haben musste.

Der Anspruch auf die Rechtshängigkeitszinsen gemäß Klageantrag zu 1) rechtfertigt sich aus §§ 291, 288 Abs.1 Satz 2 BGB.

Der Zinsanspruch ab 01.01.2008 ist nicht begründet. Der Kläger hat nicht schlüssig dargelegt, warum hinsichtlich der Schadenersatzforderung in Höhe von 2.355,77 € bereits ab dem genannten Zeitpunkt Verzug eingetreten sein sollte. Das Datum des 31.12.2007 für die Einzahlung der Beklagten in den Fonds ist für die Schadenersatzforderung jedenfalls nicht relevant. Auch gemäß § 252 BGB ist der Anspruch nicht begründet. Insoweit wird auf die entsprechenden vorangegangenen Ausführungen verwiesen.

Unbegründet ist gleichfalls die Zinsforderung ab dem 29.03.2010 aus dem Gesichtspunkt des Verzugs. Das Schreiben vom 04.03.2010 stellt keine verzugsbegründende Mahnung dar. Eine Mahnung hinsichtlich eines zu hohen Betrags ist wirksam, wenn der Schuldner dies als Aufforderung zur Bewirkung der geringeren Leistung verstehen muss und der Gläubiger zur Annahme der geringeren Leistung bereit ist (Erman – Hager, § 286, Rn.36 m.w.N. aus der Rspr.). Letzteres ist aber gerade nicht der Fall. Denn der Kläger war - wie die Bedingung der Zug-um-Zug-Leistung zeigt - nur bereit, seine Beteiligung gegen Zahlung des Betrags von 8.655,77 € abzutreten.

2. Das Feststellungsbegehren zu Klageantrag zu 2) ist begründet aus dem Gesichtspunkt eines möglichen Vermögensfolgeschadens in Form von Verbindlichkeiten. Von diesen Verbindlichkeiten ist der Kläger, soweit sie ursächlich auf die Zeichnung der Anlage zurückgehen, im Wege der Naturalrestitution freizustellen. Weitere Schäden lassen sich nicht ausschließen, da der Kläger als Gesellschafter der Fondsgesellschaft in Anspruch

genommen werden kann. Auch steuerliche Nachteile auf Grund von Nachforderungen der Finanzbehörden können auftreten. Eine Zug-um-Zug-Verurteilung war hier nicht auszusprechen, da nur hinsichtlich des Klageantrags zu 1) eine Vorteilsausgleichung stattfindet.

3. Der Anspruch auf Feststellung des Annahmeverzugs ist nicht begründet. Die Beklagte ist nicht in Annahmeverzug geraten. Nach § 294 BGB hat der Schuldner seine Leistung so anzubieten, wie sie tatsächlich zu bewirken ist. Das war hier nicht der Fall, da der Kläger sein Angebot nur Zug-um-Zug gegen eine in erheblichem Umfang unbegründete Mehrforderung unterbreitete.

4. Der Anspruch auf Ersatz der Rechtsanwaltskosten aus dem Gesichtspunkt des Verzugs gemäß §§ 280 Abs.2, 286 Abs.1, 249 Abs.1 BGB ist unbegründet. Gemäß Klagevortrag ist die Mandatierung keine Verzugsfolge, da Verzug nicht vor dem Anwaltsschreiben vom 04.03.2010 eingetreten ist.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs.1 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr.11 Alt.2, 709 Satz 1 und 2, 711 Satz 1 und 2 ZPO.

IV. Der Streitwert wird auf 11.616,77 € festgesetzt.

Kämpf

**Ausgefertigt
Frankfurt am Main, 12. Dezember 2011**

Urkundsbeamteter Beamteter der Geschäftsstelle

